



I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 18 -
Untergiesing-Harlaching
Herr Sebastian Weisenburger
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom
15.06.2021

Ihr Zeichen
20-26 / B 02551

Unser Zeichen

Datum
30.06.2021

Mit Außenflächen Perspektiven für lokales Gewerbe schaffen;
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02551 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing-Harlaching vom 15.06.2021

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

mit oben genanntem Antrag vom 15.06.2021, eingegangen am 17.06.2021, bitten Sie die Stadt München, bei Inzidenzlagen über 50 vor Ladengeschäften im Zuständigkeitsbereich des BA 18 jeweils einen Parkplatz für die Nutzung durch den anliegenden Einzelhandel freizugeben, der von der Schließung im Lockdown betroffen ist und bisher keine Waren im Freien anbieten kann. Ladengeschäfte, die auf dem Gehweg bereits Waren anbieten, wollen Sie dabei nicht berücksichtigen und die Maßnahme soll für die Dauer der Pandemie befristet werden.

Die Anmeldung und Errichtung soll dabei analog zu Freischankflächen auf Parkständen für Bewirtungsbetriebe erfolgen und Mindestabstände für Fußgänger*innen sowie die aktuell geltenden Pandemieregeln sollen beachtet werden. Die Einzelhandelsbetriebe sollen die Flächen innerhalb des gesetzlichen Rahmens zur Präsentation oder zum Verkauf von Waren nutzen.

Hierzu können wir Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Der öffentliche Straßengrund der Landeshauptstadt München ist ausschließlich für die Benutzung durch den Verkehr gewidmet. Jede Benutzung über den sogenannten Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz bedarf. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Zur einheitlichen Handhabung dieses Ermessens hat die Landeshauptstadt München die „Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
Do 8.30-15.00 Uhr
Internet:
www.kvr-muenchen.de

der Landeshauptstadt München (SoNuRL)" erlassen, die für die Verwaltung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzungen grundsätzlich bindend sind. Durch die Einhaltung der dortigen Vorgaben wird auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

Geschäftsinhaber*innen können unter den Voraussetzungen des § 22 SoNuRL Warenstellagen auf dem Gehweg aufstellen.

Eine etwaige Anwendung der temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen auf Verkaufsflächen des Einzelhandels wurde bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 im Kreisverwaltungsausschuss am 29.9.2020 unter Ziffer 6 behandelt und insbesondere mit Hinweis darauf, dass hier keine Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen, die Parkplätze auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten der Allgemeinheit entzogen und aufgrund der Vielzahl der Einzelhandelsgeschäfte nochmals immense Flächen dem Gemeingebrauch entzogen würden, abgelehnt.

Um die Münchner Gewerbetreibenden in der Pandemiephase wirtschaftlich zu unterstützen, hat die Stadt München den Händler auch bisher schon die unbürokratische Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes zum Anbieten von „click & collect“ bzw. „click & meet“ ermöglicht. Die Abholung bestellter Ware sowie auch die Schaffung von Einlasszonen für wartende Kunden vor den Betrieben wurde im ganzen Stadtgebiet geduldet. Da sich die Pandemielage im Stadtgebiet in der Zwischenzeit konstant positiv entwickelt hat, können derzeit alle Einzelhandelsbetriebe – unter Beachtung der Höchstkundenzahl pro Verkaufsfläche – wieder ihre Kundschaft bedienen.

Das Mobilitätsreferat hat sich zu einem parallelen Antrag des BA 05 wie folgt geäußert:

„Mit der Beschlussvorlage „Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung“, Vorlagen-Nr.: 20-26 / V 01734, hat der Stadtrat am 05.05.2021 die letztes Jahr erstmals ermöglichte Nutzung von Parkflächen als Freischankflächen in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen. Daraus folgt, dass in den Monaten April bis Oktober jedes Jahr eine Vielzahl von Kfz-Stellflächen entfallen. In den letzten Monaten waren dies bereits mehr als 1100 Parkplätze.

Hinzu kommen gerade in einer Großstadt wie München insbesondere im dicht besiedelten Innenstadtbereich fortlaufend temporäre Einschränkungen des Angebotes an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä. Mit den Saisonalen Stadträumen entfallen in einigen Stadtbezirken in den Sommermonaten mit der Einrichtung von Sommerstraßen und Parklets weitere Kfz-Stellflächen.

Eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten ist in diesen Konstellationen nur dann angezeigt, wenn sich Behinderungen im ruhenden Verkehr über einen längeren Zeitraum hinziehen bzw. absehbar sind oder sich Probleme bzgl. der Verkehrssicherheit ergeben. Eine generelle Anpassung von Parkregelungen erfolgt bei temporärem Parkplatzenfall folglich grds. nicht.

Wie bereits seitens des Mobilitätsreferats in der o.g. Beschlussvorlage ausgeführt, entspricht die Umwandlung von Kfz-Stellflächen zugunsten von mehr Aufenthaltsqualität der Intention der Verkehrswende. Gleichzeitig wurde in diesem Beschluss angekündigt, dass auch aufgrund des hohen Stellplatzenfalls durch die Freischankflächen eine umfassende Überprüfung der am stärksten betroffenen Parklizenzgebiete unter dem Gesichtspunkt der Einrichtung zusätzlicher Bewohnerparkbereiche erfolgen wird. Damit soll dem zusätzlich erhöhten Parkdruck begegnet werden.

Auch wenn die Verkehrswende oberstes Ziel der Münchner Verkehrsplanung ist, muss die

Reduzierung von Stellplätzen im öffentlichen Raum in einem ausgewogenen Verhältnis zu attraktiven Alternativen und einer gewissen Umstellungsphase stehen. Ein zusätzlicher Stellplatzentfall in ungewisser, aber sicherlich nicht unwesentlichen Größenordnung wie hier beantragt, führt zur weiteren Erhöhung des ohnehin schon hohen Parkdrucks in den meisten Parklizenzgebieten.

Der Antrag auf eine generelle Stellplatzumwandlung zugunsten von Warenauslagen etc. wird derzeit seitens des Mobilitätsreferats daher kritisch gesehen. Dies gilt auch aufgrund der erst begonnenen, aber bei weitem noch nicht abgeschlossenen und noch mit viel Arbeit verbundenen Überprüfung der bestehenden Parklizenzgebiete. Weitergehender übermäßiger Parkplatzentfall innerhalb kürzester Zeit ohne entsprechende Überprüfungen könnte im schlimmsten Fall möglicherweise sogar zu rechtswidrigen Zuständen führen.

Darüber hinaus erscheint der Gewinn für die Aufenthaltsqualität durch die hier beantragte gewerbliche Nutzung im Vergleich zu den Freischankflächen fraglich bzw. zumindest deutlich geringer.

Es ergeben sich in dem Zusammenhang wie bei den Freischankflächen weitere Fragen etwa zur Gestaltung und Absicherung. Vieles der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen mag ähnlich handhabbar sein, anderes muss jedoch z.B. im Hinblick auf die vielen verschiedenen Geschäfte und angebotenen Waren genauer betrachtet werden. Zu denken ist hier etwa an die Sicherung der Waren bei Wind, damit diese nicht auf die Fahrbahn fallen oder auch die Nutzbarkeit der Flächen bei Regen.

Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit die Intention des Antrags angesichts der aktuellen Pandemielage (Stand 11.06.2021) überhaupt noch relevant ist. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass ein Großteil des Einzelhandels auch bei hohen Inzidenzen geöffnet hat und daher in der Regel nicht auf weitere Verkaufsflächen angewiesen ist. Diejenigen Läden, die von der beantragten Genehmigung profitieren würden, haben in diesen Fällen aber Öffnungsverbot oder die Auflage zu click & collect. Ob durch einen Hinweis auf einer Parkfläche auf die Möglichkeit von click & collect oder click & meet tatsächlich die Verkaufszahlen gesteigert werden können, halten wir für fraglich. Auch stellt sich für uns die Frage, inwieweit sicherzustellen ist, dass genau die Läden, auf die der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 abzielt, erreicht werden und nicht diejenigen davon profitieren, die ohnehin keine/geringe pandemiebedingten Einbußen verzeichnen.

Daher muss genau abgewogen werden, ob dem Einzelhandel im Allgemeinen ein Vorteil entsteht bzw. für welche Geschäfte die Regelung gelten darf. Im Falle der Schanigärten für die Gastronomie wird dagegen dem durch die Abstandsregeln resultierende verringerte Flächenangebot entgegengewirkt.

Nach alledem wird der Antrag durch das Mobilitätsreferat derzeit nicht befürwortet.“

Aufgrund der dargelegten, bereits vorhandenen Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Raums für die Gewerbetreibenden, der Positionierung des Stadtrats zu dieser Thematik sowie der vom Mobilitätsreferat dargelegten Auswirkungen auf das Parkraummanagement, wird seitens des Kreisverwaltungsreferats die zusätzliche Inanspruchnahme von KfZ-Stellplätzen für Verkaufsflächen des Einzelhandels abgelehnt und damit dem Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 nicht entsprochen.

Mit freundlichen Grüßen